



Steuerliche Informationen im Mai 2010

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

- ✓ *Termine Juni 2010*
- ✓ *Lohnsteuerliche Behandlung des Frühstücks bei den Reisekosten*
- ✓ *Gewerblicher Grundstückshandel auch bei Wohnungsverkäufen auf Druck einer Bank*
- ✓ *Rückstellungen für im Rahmen eines Unternehmenskaufs übernommene drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen beibehalten werden*
- ✓ *Rückabwicklung eines Anteilsverkaufs*
- ✓ *Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften nicht zu Buchwerten möglich*
- ✓ *Umrechnung von Arbeitslohn in fremder Währung*
- ✓ *Berichtigung der Umsatzsteuer erfolgt unbeschadet einer möglichen Insolvenzquote mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens in voller Höhe*
- ✓ *Einmalige Kapitalabfindung von privaten Versicherungen bei freiwillig Krankenversicherten beitragspflichtig*
- ✓ *Eigenbedarfskündigung wegen Wohnbedarfs von Nichten und Neffen zulässig*
- ✓ *Unzureichende Deutschkenntnisse als Kündigungsgrund*



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Termine Juni 2010

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Umsatzsteuer⁴	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Sozialversicherung⁵	28.6.2010	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Lohnsteuerliche Behandlung des Frühstücks bei den Reisekosten

Seit dem 01.01.2010 werden in Hotelrechnungen wegen der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze Preise für Übernachtung und andere Leistungen (insb. Frühstück) getrennt abgerechnet. Für die Abrechnung der Reisekosten ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

Die Erstattung oder Übernahme der Kosten für ein Frühstück eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist **grundsätzlich steuerpflichtig**. Der Arbeitnehmer hat das Frühstück entweder selbst zu tragen (durch Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen) oder zu versteuern.

Dabei ist das Frühstück grundsätzlich mit dem tatsächlichen Preis anzusetzen. Wenn in einer Rechnung das Frühstück nicht separat, sondern in einem Sammelposten mit weiteren Leistungen (z.B. Telefon, Internet, Parkplatz) ausgewiesen wird, kann das Frühstück wie in der Vergangenheit mit 4,80 € berücksichtigt werden.

Veranlassung durch den Arbeitgeber

Anstelle der tatsächlichen Kosten oder der Pauschale von 4,80 € für das Frühstück kann der Sachbezugswert von aktuell 1,57 € angesetzt werden, wenn die Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitgeber gebucht wird oder auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgt. Von einer Veranlassung durch den Arbeitgeber ist nach der neuen Auffassung der Finanzverwaltung auch dann auszugehen wenn,

- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber die Buchung der Übernachtung mit Frühstück z.B. in einer Dienstanweisung geregelt hat und die Buchung vom Arbeitnehmer in dem vom Arbeitgeber festgelegten Rahmen (vorgegebene Hotelkategorie oder Preisrahmen) vorgenommen wird, oder
- eine planmäßige Buchung ausnahmsweise nicht möglich war (z.B. spontaner Einsatz) und der Arbeitgeber die Kosten erstattet.

Beispiel 1: In einer Hotelrechnung ist der Preis für ein Frühstück in Höhe von 15,00 € offen ausgewiesen. Übernachtung und Frühstück sind **durch den Arbeitgeber veranlasst**. Der Arbeitnehmer ist weniger als 14 Stunden, aber mehr als 8 Stunden abwesend, so dass sich eine Verpflegungspauschale von 6,00 € ergibt. Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Übernachtung einschließlich Frühstück und zahlt eine Verpflegungspauschale von 6,00 €, von der er den Sachbezugswert von 1,57 € (2010) einbehält.

Lösung: Das Frühstück ist mit dem Sachbezugswert von 1,57 € zu bewerten. Da der Arbeitnehmer aufgrund der Kürzung seiner Verpflegungspauschale das Frühstück trägt, ist der Sachbezug nicht zu versteuern. Die Pauschale von 6,00 € ist steuerfrei und im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Veranlassung durch den Arbeitnehmer

Bucht der Arbeitnehmer die Übernachtung selbst ohne die o.g. Voraussetzungen zu erfüllen, so ist grundsätzlich der tatsächliche Preis des Frühstücks anzusetzen und insoweit vom Arbeitnehmer zu versteuern oder zu tragen.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1. Übernachtung und Frühstück sind jedoch durch den Arbeitnehmer veranlasst. Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Übernachtung einschließlich Frühstück und zahlt eine Verpflegungspauschale von 6,00 €.

Lösung: Der tatsächliche Wert des Frühstücks in Höhe von 15,00 € ist vom Arbeitnehmer zu versteuern. Die Zahlung der Verpflegungspauschale in Höhe von 6,00 € ist steuerfrei.

Beispiel 3: Wie Beispiel 2, jedoch ist in der Hotelrechnung kein Preis für das Frühstück genannt. Der Arbeitgeber trägt die Kosten für das Frühstück und zahlt eine Verpflegungspauschale von 6,00 €, von der er für das Frühstück 4,80 € einbehält.

Lösung: Das Frühstück ist mit 4,80 € anzusetzen. Da der Arbeitnehmer aufgrund der Kürzung seiner Verpflegungspauschale um 4,80 € das Frühstück bezahlt, ist der Sachbezug nicht zu versteuern. Die Pauschale von 6,00 € ist steuerfrei und im Lohnkonto aufzuzeichnen.



Empfehlung

Um eine Unterscheidung zwischen Hotelrechnungen mit bzw. ohne Ausweis eines Preises für Frühstück zu vermeiden, sollten die Hotelbuchungen nach den o.g. Bedingungen vorgenommen werden.

Buchen die Arbeitnehmer die Übernachtungen selbst, ist es dazu erforderlich, dass der Arbeitgeber eine allgemeine Dienstanweisung erlässt, in der die Arbeitnehmer angewiesen werden, Übernachtungen anlässlich einer Dienstreise selbst zu buchen und dabei immer auch ein Frühstück zu buchen. Zugleich ist eine Hotelkategorie oder ein Preisrahmen vorzugeben, den der Arbeitnehmer bei der Buchung zu beachten hat. Gerne sind wir Ihnen bei der Formulierung einer solchen Dienstanweisung oder einer Anpassung Ihrer Reisekostenrichtlinien behilflich.

Ein weiterer Vorteil dieser Handhabung ist, dass die Verpflegungspauschale des Arbeitnehmers anstelle der bisher 4,80 € nur noch um 1,57 € gekürzt werden muss, um die Versteuerung des Frühstücks zu vermeiden. Damit ist es dem Arbeitgeber möglich, einen um 3,23 € höheren Betrag **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** zu erstatten, wenn dies gewünscht ist.

Gewerblicher Grundstückshandel auch bei Wohnungsverkäufen auf Druck einer Bank

Eine Angestellte erwarb 1992 ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus, das sie ab 1994 mit der Familie bewohnte. Auf dem Grundstück errichtete sie ein Mehrfamilienhaus mit 10 Wohnungen, einem Büro-, einem Werkstatt- und Lagerraum sowie 8 Garagen. Nach Fertigstellung im Jahr 1995 vermietete sie zwei Wohnungen verbilligt an die Kinder, die restlichen Wohnungen mit Staffelmietvereinbarungen an fremde Dritte. Die gewerblichen Räume wurden an den Ehegatten vermietet. Die Herstellungskosten für den Neubau wurde bis auf einen geringen Betrag von 2.000 € durch eine Bank fremdfinanziert.

Auf Druck der finanzierenden Bank verkaufte die Angestellte von Oktober 1997 bis April 2000 insgesamt sechs Wohnungen mit Gewinn. Das Finanzamt sah darin gewerblichen Grundstückshandel und erließ geänderte Einkommensteuerbescheide, in denen die bisher erklärten Verluste aus Vermietung und Verpachtung auch nicht mehr anerkannt wurden.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Den Einwand der Angestellten, sie habe nicht verkaufen wollen, alles sei zur Vermeidung von Zwangsversteigerungen aufgrund Druck der Bank geschehen, ließ das Gericht nicht gelten. Schon wegen der Finanzierung musste damit gerechnet werden, dass eine Veräußerung von Wohnungen unvermeidlich war.

Rückstellungen für im Rahmen eines Unternehmenskaufs übernommene drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen beibehalten werden

Eine GmbH hatte ein Unternehmen gekauft und hierbei auch Verpflichtungen aus Mietverträgen übernommen, die schon für den Veräußerer keinen wirtschaftlichen Nutzen mehr hatten. Die hieraus resultierenden drohenden Verluste waren vom Kaufpreis abgezogen und von der GmbH bei Anschaffung erfolgsneutral als Rückstellung passiviert worden. In ihrer Schlussbilanz ließ sie den Wert unverändert. Das Finanzamt löste die Rückstellung gewinnerhöhend auf, weil für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in der Steuerbilanz keine Rückstellungen gebildet werden dürfen.

Dies sah der Bundesfinanzhof anders, weil die Drohverlustrückstellungen im Rahmen des Unternehmenskaufs angeschafft und somit nicht neu gebildet worden waren.

Rückabwicklung eines Anteilsverkaufs

Wird der Verkauf eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage rückgängig gemacht, kann dieses Ereignis steuerlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken. Damit entfallen auch rückwirkend die steuerlichen Konsequenzen, die sich ansonsten aus diesem Veräußerungsgeschäft ergeben hätten. Nicht notwendig ist, dass eine solche Rückabwicklung zivilrechtlich erstritten wird.

Wenn sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass der Abschluss des Vertrags zu unvorhergesehenen Ergebnissen führt und diesen deshalb aufheben, ist das anzuerkennen. Dies gilt auch, wenn unvorhergesehene steuerliche Ergebnisse der Grund für eine Aufhebung sind. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vertrag vollständig rückabgewickelt wird, d. h. auch bereits erbrachte Leistungen zurückgewährt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)



Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften nicht zu Buchwerten möglich

Die Personengesellschaft A hatte einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich aus ihrem Gesamthandsvermögen in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft B übertragen. An beiden Gesellschaften waren die gleichen Gesellschafter mit den gleichen Anteilen beteiligt (sog. Schwesterpersonengesellschaften). A meinte, die Übertragungen seien zu Buchwerten möglich. Der Bundesfinanzhof sah dies anders und beurteilte sie als Entnahmen, die mit dem Teilwert zu bewerten sind.

Hinweis: Es gibt mehrere Möglichkeiten, einzelne Wirtschaftsgüter steuerneutral in ein anderes Betriebsvermögen zu übertragen bzw. zu überführen. Hierzu sollte vorher der Rat des Steuerberaters eingeholt werden.

Umrechnung von Arbeitslohn in fremder Währung

Ein Ehepaar mit Wohnsitz in Deutschland bezog Arbeitslohn aus der Schweiz. Jeweils am Tag der Überweisung der Gehälter hob der Ehemann 50 € ab, um den Umrechnungskurs festzustellen. Am Jahresende errechnete er aus den monatlichen Umrechnungskursen einen Durchschnittskurs, mit dem er die in Schweizer Franken bezogenen Bruttoarbeitslöhne in Euro umrechnete. Finanzamt und Finanzgericht legten einen höheren Umrechnungskurs zu Grunde.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden:

- Umrechnungsmaßstab ist der auf den Umrechnungszeitpunkt bezogene Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank,
- Lohnzahlungen sind bei Zufluss des Arbeitslohns (Gutschrift auf dem Bankkonto des Arbeitnehmers) anhand der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten monatlichen Durchschnittsreferenzkurse umzurechnen.

Berichtigung der Umsatzsteuer erfolgt unbeschadet einer möglichen Insolvenzquote mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens in voller Höhe

Wird das Entgelt aus einer Lieferung oder sonstigen Leistung uneinbringlich, muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer, die er bei Ausführung der Leistung bereits angemeldet hat, in dem Voranmeldungszeitraum berichtigen, in dem das Entgelt uneinbringlich wird. Das Entgelt wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers in voller Höhe uneinbringlich. Eine mögliche Insolvenzquote ist nicht zu berücksichtigen. Erhält der Unternehmer später (zum Teil) das Entgelt, muss er die Umsatzsteuer erneut berichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass die vorgenannten Grundsätze auch gelten, wenn der Umsatz auf einem zweiseitigen Vertrag beruht, dieser bisher nicht oder nicht vollständig erfüllt ist und der Insolvenzverwalter anstelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllt und die Erfüllung von dem Unternehmer verlangt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit kann die Uneinbringlichkeit einer Forderung nicht von erst später eintretenden Umständen abhängen.

Einmalige Kapitalabfindung von privaten Versicherungen bei freiwillig Krankenversicherten beitragspflichtig

Lässt sich ein freiwillig versichertes Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung den Kapitalbetrag einer von ihm abgeschlossenen privaten Rentenversicherung auszahlen, so darf dieser anteilig als beitragspflichtige Einnahme bei der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt werden. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

Ein 67-jähriger freiwillig Krankenversicherter hatte die Abfindung einer privaten Rente durch einmalige Kapitalzahlung beantragt und hierfür ca. 16.600 € erhalten. Daraufhin setzte die Krankenkasse für ihn höhere Beiträge fest. Dabei berücksichtigte sie die Kapitalzahlung der privaten Rentenversicherung in der Weise, dass diese zehn Jahre lang mit 1/120 des Auszahlungsbetrages in die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten einfließen sollte. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das Bundessozialgericht hatte bereits früher entschieden, dass privatrechtliche Renten bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt werden dürfen. Diese Anrechnung sei im vorliegenden Fall auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.



Eigenbedarfskündigung wegen Wohnbedarfs von Nichten und Neffen zulässig

Die Nichte der Wohnungseigentümerin und Vermieterin hatte den Vertrag mit dem Mieter wegen Eigenbedarfs gekündigt. Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Eigenbedarfs möglich ist, wenn der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt. Zu diesem privilegierten Personenkreis gehören auch Nichten und Neffen. Sie gehören zwar nicht zu den engsten Verwandten wie Eltern, Kinder oder Geschwister, sie sind aber als Kinder der Geschwister noch eng mit dem Vermieter verwandt. Das Gesetz erlaubt die Kündigung von Mietverhältnissen wegen des Wohnbedarfs von Familienangehörigen, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass innerhalb der Familie aufgrund enger Verwandtschaft ein Verhältnis enger Verbundenheit und gegenseitiger Solidarität besteht, das die Privilegierung zugunsten von Familienangehörigen rechtfertigt. Vom Bestehen einer solchen familiären Verbundenheit und Solidarität, die nicht im Einzelfall nachgewiesen sein muss, ist nicht nur bei Geschwistern auszugehen, sondern auch bei deren Kindern, das heißt den leiblichen Nichten und Neffen. Diese Wertung ergibt sich zwar nicht aus dem Gesetz, ist aber nach Ansicht des Gerichts vor dem Hintergrund anderer Regelungen der Rechtsordnung gerechtfertigt. Anhaltspunkte für diese Meinung entnahm das Gericht den Regelungen über das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen. Zu dem Kreis der Verweigerungsberechtigten gehören auch diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, sowie diejenigen, die in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, mithin Nichten und Neffen.

Unzureichende Deutschkenntnisse als Kündigungsgrund

Wenn ein Arbeitnehmer nicht imstande ist, in deutscher Sprache abgefasste Arbeitsanweisungen zu verstehen, kann dies ein Grund für eine ordentliche Kündigung sein. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines spanischen Produktionshelfers in der Automobilzuliefererindustrie entschieden, der entlassen worden war, nachdem bei verschiedenen internen Qualitäts-Audits festgestellt worden war, dass er die zum Zwecke der Qualitätssicherung verfassten Arbeitsanweisungen seines Arbeitgebers nicht lesen konnte.

Nach einer von dem Arbeitnehmer unterzeichneten Stellenbeschreibung zählte es zu den Anforderungen der Stelle, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu verstehen. Nachdem klar geworden war, dass der Arbeitnehmer hierzu nicht in der Lage war, hatte der Arbeitgeber die Kosten eines entsprechenden Sprachkurses übernommen, der allerdings nicht den gewünschten Erfolg brachte. Nachdem in der Folgezeit festgestellt wurde, dass der betreffende Arbeitnehmer die Arbeits- und Prüfungsanweisungen noch immer nicht lesen konnte, forderte ihn der Arbeitgeber auf, Maßnahmen zur Verbesserung seiner deutschen Sprachkenntnisse zu ergreifen. Da keine Veränderung feststellbar war, drohte der Arbeitgeber schließlich eine Kündigung an und sprach diese letzten Endes mit Zustimmung des Betriebsrats aus.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass die Kündigung rechtmäßig war. Insbesondere stelle es keine unzulässige mittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft dar, wenn ein Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern die Kenntnis der deutschen Schriftsprache verlangt, soweit diese für die entsprechende Tätigkeit erforderlich ist.